

Stand: August 2025

Rechtliche Hinweise und Allgemeine Geschäftsbedingungen für Wertpapierdienstleistungen

I. Allgemeine Informationen

I.1. Geltungsbereich

Diese Rechtlichen Hinweise und Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für Sie, wenn Sie Kunde¹ oder Interessent der FiNUM.Private Finance AG (nachfolgend „**FiNUM**“ oder „**wir**“) in der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich Wertpapierdienstleistungen sind. Sie gelten für unsere gesamte Geschäftsbeziehung im Wertpapierdienstleistungsbereich.

Für unsere Geschäftsbeziehung in anderen Produktbereichen (wie z.B. Versicherungen, Finanzierungen usw.) gelten ausschließlich die gesonderten Rechtlichen Hinweise und Allgemeine Geschäftsbedingungen der FiNUM für sonstige Finanzdienstleistungen.

Bitte beachten Sie, dass sich unsere Geschäftsbeziehung ggf. auf die der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen beschränkt. Bestimmte Vermittler der FiNUM sind geschäftsmodellabhängig nur bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und nicht auch hinsichtlich der Erbringung sonstiger Finanzdienstleistungen im Auftrag der FiNUM tätig. Ggf. ist also nicht FiNUM Ihr Vertragspartner für die Erbringung der sonstigen Finanzdienstleistungen. Bitte achten Sie insofern auf die Hinweise Ihres Vermittlers sowie die entsprechenden Informationen und Kennzeichnungen in den Dokumenten.

Vermittler, die auch bei der Erbringung von sonstigen Finanzdienstleistungen im Auftrag der FiNUM tätig sind, können Sie unserer Webseite www.finum.de entnehmen.

Sind Sie Kunde oder Interessent für Wertpapierdienstleistungen einer ausländischen Niederlassung von uns, gelten für Sie die in den entsprechenden landesspezifischen Bedingungen festgelegten, gesonderten Informationen der jeweiligen Niederlassung.

I.2. Angaben zur Gesellschaft

FiNUM.Private Finance AG
Kurfürstendamm 201, 10719 Berlin
Tel.: +49 30 / 856213-0
Fax: +49 30 / 30 / 856213-21
Email: zentrale@finum.de
Internet: www.finum.de

Vorstand:
Jörg Keimer
Hans Heinrich Meller

Aufsichtsratsvorsitzender:
Ralph Konrad

Handelsregister: Amtsgericht Charlottenburg, **HRB 92036**
Umsatzsteuer-ID: DE234517512

I.3. Hauptgeschäftstätigkeit

Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Finanzdienstleistungen, insbesondere die Anlageberatung und Anlagevermittlung von Finanzinstrumenten („**Wertpapierdienstleistungen**“). Wir bieten Ihnen qualitativ hochwertige Beratungs- und Vermittlungsdienstleistungen zu einer breiten Produktpalette einer Vielzahl verschiedener Produktpartner der auf dem deutschen Markt erhältlichen Finanzprodukte.

Wir sind dabei ausschließlich als Beraterin und Vermittlerin tätig und treten nicht selbst als Produktpartner auf, d.h. FiNUM gibt keine eigenen Finanzprodukte zum Vertrieb aus. Im Falle eines Geschäftsabschlusses über ein Finanzprodukt kommt dieser ausschließlich zwischen Ihnen und dem jeweiligen Produktpartner zustande. Es gelten die jeweiligen Vertragsbedingungen / Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Produktpartners. Unsere Leistungen umfassen in keinem Fall Rechts- oder Steuerberatungsleistungen.

I.4. Statusangaben/Zuständige Aufsichtsbehörde

Wir üben unsere Tätigkeit im Bereich der Wertpapierdienstleistungen auf Grundlage der nachfolgenden, behördlichen Erlaubnisse aus:

Die FiNUM besitzt als Wertpapierdienstleistungsunternehmen eine Erlaubnis zur Anlageberatung, Anlagevermittlung und Abschlussvermittlung gemäß § 15 WpIG.

Zuständige Aufsichtsbehörde:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
Telefon: +49 228 4108-0
Fax: +49 228 4108-123

¹ Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend die männliche Form (generisches Maskulinum) verwendet. Entsprechende Begriffe und Personenbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung selbstverständlich für alle Geschlechter und enthalten keine Wertung.

1.5. Einsatz von Vermittlern

Um Ihnen die von Ihnen gewünschten Dienstleistungen und Produkte zur Verfügung zu stellen und unsere vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, arbeiten wir mit selbständigen Vermittlern zusammen, die Ihnen vor Ort als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Diese selbständigen Gewerbetreibenden sind von uns vertraglich damit betraut, gewerbsmäßig für FiNUM Geschäfte zu vermitteln.

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen bedienen wir uns sog. vertraglich gebundener Vermittler gem. § 3 Abs. 2 WpG, die im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland registriert sind. Diese Vermittler sind gem. § 278 BGB als Erfüllungsgehilfen des Unternehmens tätig. Die vertraglich gebundenen Vermittler der FiNUM sind im Register der vertraglich gebundenen Vermittler der BaFin registriert. Sie können Sie jederzeit unter <https://portal.mvp.bafin.de/database/VGVInfo/> einsehen.

Ihren zuständigen Berater bei der FiNUM („Berater“ oder „Vermittler“) können Sie den Beratungs- und Vermittlungsdokumentationen der FiNUM entnehmen.

1.6. Geschäftsmodellspezifische Besonderheiten

Ggfs. können sich Besonderheiten für die Geschäftsbeziehung zwischen Ihnen und uns aus dem von uns auf Sie angewandten Geschäftsmodell ergeben. Das für Sie einschlägige Geschäftsmodell richtet sich ausschließlich nach Ihrem zuständigen Berater. Geschäftsmodellspezifische Abweichungen oder Ergänzungen werden im Folgenden in diesem Dokument dargestellt. Bitte achten Sie insofern auf die Hinweise Ihres Vermittlers zum relevanten Geschäftsmodell sowie die entsprechenden Informationen und Kennzeichnungen in unseren Dokumenten.

1.7. Entgegennahme von Kundeneigentum

Die FiNUM und ihre Vermittler sind in keinem Fall berechtigt, sich Eigentum oder Besitz an Ihren Geldern oder Finanzprodukten zu verschaffen, diese entgegenzunehmen oder gar von Ihnen fordern, d.h. der Geld-/Produkttransfer findet ausschließlich zwischen Ihnen und der Depotbank bzw. dem Produktpartner statt.

1.8. Vertragssprache, Kundenkommunikation, anwendbares Recht

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit Ihnen während der Dauer der Geschäftsbeziehung ist deutsch.

Sie können mit uns persönlich, telefonisch, brieflich oder elektronisch (z.B. E-Mail, Videotelefonie) kommunizieren. Eine Kommunikation über soziale Medien (z.B. Facebook, Xing) sowie Nachrichtendienste (z.B. WhatsApp, Twitter, SMS usw.) ist dabei jedoch ausgeschlossen.

Auf das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns findet deutsches Recht Anwendung.

1.9. Vereinbarung zur elektronischen Kommunikation

Sie können uns gegenüber ausdrücklich einwilligen, dass wir Ihnen Informationen papierlos, also z.B. per E-Mail oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier übermitteln dürfen. Sofern Sie im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung eine E-Mail-Adresse angeben, gehen wir davon aus, dass wir mit Ihnen elektronisch kommunizieren dürfen, solange sie der Verwendung Ihrer E-Mail-Adresse nicht widersprochen haben. Im Fall Ihrer Zustimmung zur elektronischen Kommunikation stellen wir Ihnen Informationen zu Wertpapierdienstleistungen und Finanzprodukten wie z.B. Geeignetheitserklärungen, Vermittlungsdokumentationen, Kosteninformationen, Basis-/Produktinformationsblätter und sonstige, an Sie persönlich gerichtete Mitteilungen und Dokumente auf elektronischem Kommunikationsweg zur Verfügung („**Individuelle Informationen**“). Sie verzichten damit auf eine papierhafte Bereitstellung der individuellen Informationen und es obliegt Ihnen, den Inhalt Ihres E-Mail-Postfachs regelmäßig zu überprüfen. Die individuellen Informationen gelten mit der Einstellung in Ihr E-Mail-Postfach als zugegangen.

Wir stellen Ihnen außerdem auf Wunsch eine KundenApp mit elektronischem Postfach zur Verfügung, über die Sie u.a. elektronisch Nachrichten an FiNUM senden und papierlos Informationen empfangen können. Das elektronische Postfach steht Ihnen nach Freischaltung der KundenApp zur Verfügung. Für die KundenApp gelten die Allgemeinen Nutzungsbedingungen der KundenApp. Bei Zustimmung zur Nutzung der KundenApp verzichten Sie auf eine papierhafte Bereitstellung der individuellen Informationen und es obliegt Ihnen, den Inhalt Ihres elektronischen Postfachs regelmäßig zu überprüfen. Die individuellen Informationen gelten mit der Einstellung in Ihr elektronisches Postfach als zugegangen.

Wir sind außerdem berechtigt, allgemeine Informationen, die nicht an Sie persönlich gerichtet sind, auf unseren Webseiten www.fi-num.de und www.wertpapierberatung.info zur Verfügung zu stellen. Dies können u.a. Vertragsbedingungen (wie z.B. Rechtliche Hinweise und Allgemeine Geschäftsbedingungen der FiNUM, Best Execution Policy, Datenschutzerklärungen usw.) sowie Änderungen derselben, Informationen über die FiNUM, ihre Dienstleistungen usw. („**Allgemeine Informationen**“) sein. Die Adressen der Webseiten und die Stelle, an der die neusten allgemeinen Informationen auf dieser Website zu finden sind, werden Ihnen auf dem elektronischen Kommunikationsweg mitgeteilt. Mit der Mitteilung, an welcher Stelle die allgemeinen Informationen zu finden sind, gelten die allgemeinen Informationen als zugegangen.

Wir behalten uns das Recht vor, Ihnen individuelle und allgemeine Informationen im Einzelfall postalisch oder über einen anderen, vereinbarten Kommunikationsweg zuzusenden, wenn dies gesetzliche Vorgaben erforderlich machen oder dies auch unter Abwägung der Kundeninteressen für gerechtfertigt halten.

Von der Einwilligung zur elektronischen Kommunikation nicht umfasst ist die Zusendung von Werbung. Diese Einverständniserklärung holen wir von Ihnen gesondert ein.

Sie haben das Recht, der Kommunikation auf elektronischem Weg jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widersprechen. In diesem Fall stellen wir die Übermittlung von Informationen entweder auf Postversand oder Versand über einen anderen, vereinbarten Kommunikationsweg um.

I.10. Vertraulichkeit und Datenverarbeitung

Wir verpflichten uns, alle kundenbezogenen Informationen und Daten, die uns aufgrund, aus Anlass oder im Rahmen unserer Geschäftsverbindung zu Ihnen bekannt geworden sind, vertraulich zu behandeln und über diese Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, deren Offenlegung ist für die Durchführung der mit Ihnen vereinbarten Finanzdienstleistungen erforderlich oder wir sind gesetzlich oder behördlich zur Offenlegung verpflichtet.

Wir verarbeiten sämtliche im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung erhaltenen personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz. Da wir für die Erbringung unserer Leistungen mit selbständigen Vermittlern zusammenarbeiten (vgl. Ziff. I.5) ist auch eine Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den Berater notwendig. Insbesondere um Ihnen die von Ihnen gewünschten Dienstleistungen und Produkte zur Verfügung zu stellen oder unsere vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen oder Transaktionen auszuführen, tauschen wir personenbezogene Daten mit den für uns tätigen Vermittlern aus. Diese sind ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichtet. Weitere Regelungen und Hinweise zum Datenschutz sind in der jeweils geltenden "Datenschutzerklärung" der FiNUM enthalten. Diese können Sie auf unseren Webseiten www.finum.de und www.wertpapierberatung.info einsehen.

I.11. Identifikationspflichten

Bestimmte Finanzprodukte dürfen an Sie nur vermittelt werden, wenn wir zuvor Ihre Identität anhand eines gültigen amtlichen Legitimationspapiers festgestellt haben. Wir werden deshalb die hierfür erforderlichen Daten wie z.B. Ihren vollständigen Namen, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit, Anschrift usw. von Ihnen erheben, verarbeiten und nutzen. Die Identifizierung erfolgt im persönlichen Gespräch durch unseren Vermittler und gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Sie sind dazu verpflichtet, den Berater bei der Durchführung des Identifizierungsverfahrens zu unterstützen und alle erforderlichen Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen.

I.12. Vollmacht, Vertretungsberechtigung

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass jede Person, die sich uns gegenüber darauf beruft, Sie bei Wertpapierdienstleistungsgeschäften mit FiNUM vertreten zu dürfen, in geeigneter Weise ihre Vertretungsbefugnis nachweisen muss. Dies gilt auch für Ehe-/Lebenspartner sowie für Kind-/Elternbeziehungen. Die Vertretungsbefugnis sowie das Erlöschen oder die Änderung der Vertretungsbefugnis ist uns von Ihnen unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und das Erlöschen oder die Änderung in dieses Register eingetragen wird. Die separate Erteilung einer Konto-/Depotvollmacht gegenüber Ihrer Depotbank bleibt hiervon unberührt.

Jeder Vertretungsbefugte ist von uns gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu legitimieren. Wir sind außerdem verpflichtet, Kenntnisse und Erfahrungen dieser Person festzuhalten. Wir werden deshalb diese Daten erheben, verarbeiten und nutzen.

Soweit die Vertretungsbefugnis keine Einschränkungen enthält, berechtigt sie den Vertretungsbefugten uns gegenüber zur Vornahme aller Geschäfte, die mit den von uns angebotenen Finanzdienstleistungen in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Wir dürfen denjenigen, der seine Vertretungsbefugnis nachweist, als Berechtigten ansehen, seine Aufträge mit Wirkung für Sie ausführen, und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn Leistungen erbringen. Dies gilt nicht, wenn uns die fehlende Verfügungsberechtigung bekannt ist oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt ist. Wir überprüfen nicht, ob die vom Vertretungsbefugten vorgenommenen Geschäfte mit Ihnen abgestimmt wurden. Sie müssen die durch diese Person vorgenommenen Geschäfte gegen sich gelten lassen.

Eine von Ihnen uns gegenüber rechtsgeschäftlich erteilte Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten nicht zur Eröffnung oder Kündigung von Konten oder zur Erteilung von Untervollmachten. Eine von Ihnen uns gegenüber erteilte rechtsgeschäftliche Vollmacht können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Bei einer Anlegergemeinschaft führt der Widerruf der Alleinverfügungsberechtigung durch ein Mitglied der Anlegergemeinschaft zum Erlöschen der Alleinverfügungsbefugnis.

I.13. Verfügungsberechtigung nach dem Tod

Nach Ihrem Ableben hat derjenige, der sich uns gegenüber auf Ihre Rechtsnachfolge beruft, seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird uns eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, dürfen wir denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, seine Aufträge mit Wirkung für die Erben ausführen, und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn Leistungen erbringen. Dies gilt nicht, wenn uns die fehlende Verfügungsberechtigung des dort Genannten (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) bekannt ist oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt ist.

Eine zu Lebzeiten gegenüber uns rechtsgeschäftlich erteilte Vollmacht (vgl. Ziff. I.12) erlischt nicht mit Ihrem Ableben, sondern bleibt für Ihre Erben bis zu deren Widerruf der Vollmacht in Kraft.

I.14. Haftung

Wir haften bei der Erfüllung unserer Verpflichtungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für jedes Verschulden unserer Mitarbeiter und Vermittler, die wir zur Erfüllung unserer Verpflichtungen hinzugezogen haben. Haben Sie durch ein schuldhaftes Verhalten (z.B. durch Verletzung von Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang FiNUM und Sie den Schaden zu tragen haben. Wir haften nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von uns nicht zu vertretende Vorkommnisse eintreten.

Ein Vertrag über ein Finanzdienstleistungsprodukt kommt nur zwischen Ihnen und dem von Ihnen ausgewählten Produktpartner zustande. Als Berater und Vermittler haben wir auf das Zustandekommen bzw. Nichtzustandekommen eines solchen Vertragsverhältnisses keinen Einfluss. Maßgeblich für den Vertragsabschluss zwischen Ihnen und dem Produktpartner und allein verbindliche Grundlage für den Erwerb sind die jeweils aktuellen Verkaufsunterlagen des Finanzinstruments (z.B. bei Fonds Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt, Anlagebedingungen und die Jahres- und Halbjahresberichte der Fonds). Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Unterlagen übernehmen wir keine Haftung.

II. Besondere Informationen im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen

Unser Angebot umfasst verschiedene Arten von Wertpapierdienstleistungen und -nebendienstleistungen. Dazu zählen die Anlageberatung und das beratungsfreie Geschäft.

II.1. Hinweise zur Art der Vergütung/ Keine Honorar-Anlageberatung

Wir erbringen Anlageberatungsleistungen nicht als unabhängige Honorar-Anlageberatung i.S.d. § 64 Abs. 1 Nr. 1 WpHG, sondern auf Provisionsbasis. Soweit Sie also nicht ausdrücklich etwas anderes mit uns im Rahmen einer Vergütungsvereinbarung vereinbart haben, erheben wir also Ihnen gegenüber für die Beratungs- und Vermittlungsleistungen kein gesondertes Honorar oder Beratungsentgelt. Unsere Vergütung für die Anlageberatung und Beratungsfreies Geschäft erfolgt durch Zuwendungen unserer Vertriebspartner (z.B. Depotbanken, Produktpartner und sonstige Vertriebspartner) und nur bei tatsächlich zustande gekommenen Anlagegeschäften. Die Höhe der jeweiligen Zuwendung bestimmt sich nach dem konkreten Finanzprodukt, der Art des Geschäfts und dem mit Ihnen vereinbarten Preismodell. Ausführliche Informationen hierzu können Sie Ziff. II.12 zu entnehmen. Vor der Erbringung einer Wertpapierdienstleistung werden Sie von uns über Existenz, Art und Umfang der Zuwendung, die wir erhalten und behalten, informieren oder, soweit sich der Umfang nicht bestimmen lässt, die Art und Weise ihrer Berechnung offenlegen. Details hierzu können Sie auch Ziff. II.6 entnehmen. Weitere Einzelheiten teilen wir Ihnen außerdem gerne auf Nachfrage mit.

II.2. Kundenkategorie

Im Interesse eines höchstmöglichen Kundenschutzes behandeln wir Sie bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und -nebendienstleistungen immer als Privatkunde im Sinne des § 67 Abs. 3 WpHG, es sei denn, es wurde mit Ihnen ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften können Sie ggfs. in eine andere Kundenkategorie (professioneller Kunde, geeignete Gegenpartei) eingestuft werden. Bitte beachten Sie, dass mit der Änderung der Einstufung auch eine Änderung des gesetzlich vorgesehenen und auf Sie anwendbaren Schutzniveaus verbunden ist. Weitergehende Informationen hierzu erhalten Sie von Ihrem Berater.

II.3. Festlegung einer Vertriebsstrategie und eines Zielmarktes

Für jedes Finanzinstrument wird eine Vertriebsstrategie bestimmt, d. h. es ist festgelegt, über welchen Vertriebsweg wir Ihnen ein Finanzinstrument anbieten können. Zudem wird für jedes Finanzinstrument ein Zielmarkt festgelegt, der den typischen Kunden beschreibt, an den sich das Produkt richtet. Dieser Zielmarkt wird von uns bei der Anlageberatung sowie bei jeder Kauforder im beratungsfreien Geschäft im Wege eines Zielmarktvergleiches berücksichtigt. Im beratungsfreien Geschäft erfolgt der Zielmarktvergleich jedoch eingeschränkt, d.h. nur im Hinblick auf Ihre Risikoklassifizierung sowie Ihre Kenntnisse und Erfahrungen. Bei fehlendem Zielmarkt oder wenn Sie außerhalb des Zielmarktes oder der Vertriebsstrategie liegen, kann es im beratungsfreien Geschäft dazu kommen, dass wir die Order für das betreffende Finanzinstrument weder annehmen noch ausführen dürfen.

II.4. Risikoklassifizierung

Im Rahmen der Kundenprofilierung haben Sie bei uns die Möglichkeit, Ihre Risikobereitschaft in eine von drei möglichen Risikokategorien anzugeben. Die Risikokategorie findet bei der Beratung zu Finanzinstrumenten und im beratungsfreien Geschäft Anwendung. Um eine maximale Übereinstimmung Ihrer Risikokategorie mit der Produktrisikoklasse zu ermöglichen, werden auch die von uns vertriebenen Finanzinstrumente in eine von insgesamt 3 Produktrisikoklassen eingestuft. Für jede Kundenkategorie der Risikobereitschaft gibt es also bei uns eine entsprechende Produktrisikoklasse. Die Produktrisikoklassen sind nicht identisch mit den gesetzlich geregelten Risikoindikatoren, die von den Produktpartnern in den bereitzustellenden gesetzlichen Informationsblättern (z.B. wesentliche Anlegerinformationen, Basisinformationsblatt) angegeben werden. Die dort verwendeten Risikoindikatoren reichen dabei von 1 (niedrigstes Risiko) bis 7 (höchstes Risiko). Für die Übersetzung der gesetzlich geregelten Risikoindikatoren in die drei Produktklassen der FINUM clustert wir die Risikoindikatoren, d.h. wir fassen die gesetzlich geregelten Risikoindikatoren zu einer Gruppe zusammen und ordnet die jeweilige Gruppe einer Produktrisikoklasse zu.

Abweichend hiervon gilt im Geschäftsmodell JDC Haftungsdach für die Risikoklassifizierung folgendes:

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Risikobereitschaft in eine von 7 möglichen Risikokategorien anzugeben. Die Risikokategorie findet bei der Beratung zu Finanzinstrumenten und im beratungsfreien Geschäft Anwendung. Um eine maximale Übereinstimmung Ihrer Risikokategorie mit der Produktrisikoklasse zu ermöglichen, werden auch die von uns vertriebenen Finanzinstrumente in eine von insgesamt 7 Produktrisikoklassen eingestuft. Für jede Kundenkategorie der Risikobereitschaft gibt es also eine entsprechende Produktrisikoklasse. Die Produktrisikoklassen sind identisch mit den gesetzlich geregelten Risikoindikatoren, die von den Produktpartnern in den bereitzustellenden gesetzlichen Informationsblättern (z.B. wesentliche Anlegerinformationen, Basisinformationsblatt) angegeben werden. Die dort verwendeten Risikoindikatoren reichen dabei von 1 (niedrigstes Risiko) bis 7 (höchstes Risiko).

II.5. Vertragsinformationen im Bereich Wertpapierdienstleistungen

II.5.1 Anlageberatungsvertrag

(1) Zustandekommen und Laufzeit eines Vertrags

Soweit Sie mit uns nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, kommt ein Anlageberatungsvertrag zwischen Ihnen und FiNUM durch schlüssiges Verhalten zustande. Treten Sie als Anlageinteressent mit einem Berater der FiNUM in Kontakt, oder tritt ein Berater der FiNUM an Sie heran, um Sie über die Anlage von Vermögenswerten in Finanzinstrumente zu beraten, stellt diese Anfrage ein Angebot zum Vertragsschluss dar, das durch die andere Partei stillschweigend durch die Aufnahme und Durchführung des Anlageberatungsgesprächs angenommen wird. Der Anlageberatungsvertrag endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die Erbringung der Beratungsleistung abgeschlossen ist, d.h.

- bei Ihrer Entscheidung, unserer Empfehlung zu folgen, mit Zugang des Orderauftrags bei Ihrer Depotbank bzw. beim Produktpartner, spätestens jedoch mit der Ausführung oder Ablehnung der Transaktion durch den Vertriebspartner,
- bei Ihrer Entscheidung, unserer Empfehlung nicht zu folgen, spätestens mit Ihrer Ablehnung oder Nichtannahme unserer Empfehlung/ unseres Umsetzungsangebots.

(2) Wesentliche Merkmale der Dienstleistung und Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung

Die Anlageberatung umfasst die Abgabe von persönlichen Empfehlungen zu bestimmten Finanzinstrumenten einschließlich der Erteilung von erforderlichen, anleger- und anlagerelevanten Informationen und Auskünften sowie ggf. die Abwicklung der von Ihnen erteilten Orderaufträge. Im Rahmen der Anlageberatung sprechen wir Ihnen eine persönliche Empfehlung im Hinblick auf bestimmte, für Sie geeignete Finanzinstrumente aus. Diese Empfehlung stützt sich auf eine Prüfung Ihrer persönlichen Umstände. Hierfür erfragt der Berater der FiNUM von Ihnen verschiedene Informationen, zu deren Einholung wir gesetzlich verpflichtet sind, z.B. Ihre Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen, Ihre Anlageziele einschließlich Ihrer Risikotoleranz, Ihre Nachhaltigkeitspräferenzen, Ihre finanziellen Verhältnisse usw. Da sich unsere Beurteilung auf die Informationen stützt, die Sie uns mitgeteilt haben, sind Ihre vollständigen und zutreffenden Angaben in Ihrem eigenen Interesse an einer bestmöglichen Anlageberatung unerlässlich. Dies beinhaltet auch, dass Sie uns von sich aus darüber informieren, wenn sich relevante Änderungen Ihrer persönlichen Umstände ergeben. Erlangen wir von Ihnen die erforderlichen Informationen nicht, dürfen FiNUM und ihre Berater Ihnen kein Finanzinstrument empfehlen. Die Empfehlungen beschränken sich auf solche Produkte, die in unserem Produktuniversum enthalten sind. Weitere Details zum Produktuniversum der FiNUM finden Sie in Ziff II.6. Durch die Auswahl der Finanzinstrumente beziehen wir Nachhaltigkeitsrisiken und die Nachhaltigkeitsfaktoren Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung bei der Anlageberatung ein. Weitere Informationen zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung finden Sie in Ziff II.5.1 (3).

Im Rahmen der Anlageberatung verfolgen wir den Portfolioansatz. Nach diesem Grundsatz können Ihnen zur Diversifizierung und Absicherung ggf. auch Produkte empfohlen werden, die einzeln für sich betrachtet außerhalb Ihres Zielmarkts liegen, wenn das Portfolio als Ganzes oder die Kombination aus einem Finanzinstrument und seiner Absicherung für Sie geeignet ist bzw. bleibt. Das bedeutet, dass in bestimmten Fällen zulässige Abweichungen zwischen der Zielmarktidentifizierung und der individuellen Eigenschaft für den Kunden auftreten können.

Im Rahmen der Anlageberatung stellen wir Ihnen vor Abschluss eines Geschäfts in Finanzinstrumenten Einzelheiten und Informationen zum angebotenen Produkt und der jeweiligen Wertpapierdienstleistung zur Verfügung. Dazu gehören z.B. Kosteninformationen und das Basisinformationsblatt/Informationsblatt des jeweiligen Finanzinstruments. Letzteres gibt Aufschluss über die wesentlichen Faktoren und enthält unter anderem Angaben zur Art und Funktionsweise sowie zu den Risiken des jeweiligen Finanzinstruments.

Im Anschluss an eine Anlageberatung stellen wir Ihnen vor Abschluss eines Geschäfts außerdem auf einem dauerhaften Datenträger eine Dokumentation über die Geeignetheitsprüfung zur Verfügung (sog. Geeignetheitserklärung). In dieser sind u.a. noch einmal die Eckdaten der Beratung (wie z.B. Anlass, Datum, Ort und Teilnehmer der Beratung) und die zugrunde gelegten Kundeninformationen dargestellt und es ist noch einmal erläutert, wie die Produktempfehlung auf Ihre Präferenzen, Anlageziele und die sonstigen Merkmale abgestimmt wurde.

Sofern Sie im Rahmen einer Anlageberatung eine Order erteilen, wird dieser Auftrag gem. Ziff. II.8 dokumentiert. Für die Orderausführung im Rahmen der Anlageberatung gilt Ziff. II. 5.6..

Erteilen Sie im Rahmen der Anlageberatung Ihre Order mittels eines Fernkommunikationsmittels, das die vorherige Übermittlung der Geeignetheitserklärung nicht erlaubt, stellen wir Ihnen die Geeignetheitserklärung ausnahmsweise erst unmittelbar nach der Orderausführung zur Verfügung, sofern Sie dem unverzüglichen Erhalt der Geeignetheitserklärung nach Vertragsschluss ausdrücklich zugestimmt haben und wir Ihnen zuvor angeboten hatten, die Ausführung des Geschäfts zu verschieben, um Ihnen die Möglichkeit zum vorherigen Erhalt der Geeignetheitserklärung zu geben.

Unsere Pflichten der FiNUM aus der Anlageberatung sind mit der Durchführung der der vorgenannten Leistungen erfüllt. Die Anlageberatung erfolgt punktuell (d.h. fallbezogen) und nicht als Dauerschuldverhältnis. Nach der Durchführung einer Anlageberatung bestehen keine nachvertraglichen oder laufenden Überwachungs- und Beratungspflichten der FiNUM oder ihrer Berater, soweit diese nicht ausdrücklich in einer Vergütungsvereinbarung vereinbart sind. Ein Anspruch auf eine laufende Betreuung oder eine Finanzportfolioverwaltung ist mit einer Anlageberatung nicht verbunden. Im Falle der Anlageberatung erfolgt also keine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit der empfohlenen Finanzinstrumente und keine Überwachung der Wertentwicklung des Portfolios oder der einzelnen Finanzinstrumente durch FiNUM und ihre Berater, es sei denn dies wurde ausdrücklich vereinbart. Es werden keine regelmäßigen Eignungsberichte erstellt. Veränderungen der Marktgegebenheiten und/oder Ihrer persönlichen Umstände können eine Überprüfung erforderlich machen. Ihre Anlagen sollten Sie daher selbst fortlaufend beobachten und überprüfen. Das schließt jedoch nicht aus, dass wir mit Anlageideen auf Sie zukommen.

Soweit nicht ausdrücklich in einer Vergütungsvereinbarung mit FiNUM etwas anderes vereinbart ist, erfolgt unsere Vergütung für die Anlageberatung durch Zuwendungen unserer Vertriebspartner (Dritte) und nur bei tatsächlich zustande gekommenen Anlagegeschäften. Ausführliche Informationen hierzu können Sie Ziff. II.12 entnehmen.

(3) Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung

Als Nachhaltigkeitsrisiken („ESG-Risiken“) werden Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt („Environment“), Soziales („Social“) oder Unternehmensführung („Corporate Governance“) bezeichnet, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition haben könnten. Diese Risiken können sowohl separat als auch kumulativ

auftreten und sich unterschiedlich stark auf einzelne Unternehmen, Branchen, Anlageregionen, Währungen und Anlageklassen (z.B. Aktien oder Anleihen) auswirken.

Unsere ausführliche Strategie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung haben wir auf den Webseiten des Unternehmens www.finum.de und <https://www.wertpapierberatung.info> veröffentlicht.

- **Art und Weise der Einbeziehung**

Wir berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Anlageberatung in der folgenden Art und Weise:

Als Beratungsstrategien werden von uns eine Anlageberatung mit Einbeziehung von Nachhaltigkeitspräferenzen und eine Anlageberatung ohne Einbeziehung der Nachhaltigkeitspräferenzen angeboten.

Wünschen Sie eine Anlageberatung mit Einbeziehung von Nachhaltigkeitspräferenzen, beziehen wir bei der Auswahl der Finanzinstrumente, die als für Sie geeignet empfohlen werden, Nachhaltigkeitsrisiken und Nachhaltigkeitsfaktoren ein. Wir stellen ein entsprechendes Produktangebot bzw. Anlagestrategien der Finanzportfolioverwaltung für Kunden mit Nachhaltigkeitspräferenzen zur Verfügung. Für die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken werden Informationen von anerkannten Datenlieferanten genutzt. Hierfür orientieren wir uns an den Vorgaben der Produktanbieter und unserer Vertriebspartner. Über unseren Produktauswahlprozess tragen wir maßgeblich dazu bei, dass keine Finanzinstrumente auf Einzeltitelebene empfohlen werden, die ein erhöhtes Risikopotenzial aufweisen. Hierfür werden seitens der FiNUM u.a. auch bestimmten Mindestausschlusskriterien berücksichtigt. Die von uns bei der Produktauswahl bestimmten Mindestausschlusskriterien sind der jeweils aktuellen Strategie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung zu entnehmen.

Gemäß den unterschiedlichen regulatorischen Standards zur Bestimmung der Nachhaltigkeit eines Produkts werden von uns drei Kategorien nachhaltiger Produkte für Sie zur Auswahl angeboten:

Die Kategorie a) umfasst Produkte mit einem Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß Taxonomieverordnung. Hierbei können Sie im Rahmen der Bestimmung Ihrer Nachhaltigkeitspräferenzen (ggf. über den Grad der Wichtigkeit) den gewünschten Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen auf Ebene des Einzelinstruments festlegen.

Die Kategorie b) beinhaltet Produkte mit einem Mindestanteil in nachhaltigen Investitionen zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels gemäß Offenlegungsverordnung. Hierbei können Sie (ggf. über den Grad der Wichtigkeit) im Rahmen der Bestimmung Ihrer Nachhaltigkeitspräferenzen den gewünschten Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen auf Ebene des Einzelinstruments festlegen.

Die Kategorie c) beinhaltet Produkte, bei denen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung gemäß Offenlegungsverordnung berücksichtigt werden. Hierbei können Sie im Rahmen der Bestimmung Ihrer Nachhaltigkeitspräferenzen (ggf. über den Grad der Wichtigkeit) den gewünschten Mindestanteil des positiven Beitrags auf Ebene des Einzelinstruments festlegen.

Ihre Nachhaltigkeitspräferenzen im Wertpapierdienstleistungsbereich werden im Rahmen der Kundenprofilierung bzw. im Geschäftsmodell JDC Haftungsdach im Rahmen der Beratung und Vermittlung abgefragt. Eine Auswahl mehrerer oder alle Kategorien von Nachhaltigkeitspräferenzen ist dabei möglich. Im Rahmen der Eignungsprüfung werden dann nur solche Produkte in die Auswahl für Sie einbezogen, die der von Ihnen gewünschten Nachhaltigkeitspräferenz entsprechen; bei einer Mehrfachauswahl müssen die Finanzinstrumente mindestens eine der von Ihnen ausgewählten Kategorien von Nachhaltigkeitspräferenzen erfüllen. Sofern kein Finanzinstrument Ihrer gewünschten Nachhaltigkeitspräferenz entspricht, werden wir Sie darauf im Rahmen der Anlageberatung hinweisen.

Wünschen Sie im Rahmen der Anlageberatung keine Berücksichtigung von Nachhaltigkeitspräferenzen, erfolgt die Eignungsprüfung ohne die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitspräferenzen. Gleichwohl können Ihnen von uns Finanzinstrumente bzw. Anlagestrategien der Finanzportfolioverwaltung angeboten werden, die Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen, wenn diese Finanzprodukte für Sie auf Basis der übrigen Geeignetheitskriterien geeignet sind.

- **Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite**

Nachhaltigkeitsrisiken einer Kapitalanlage können nicht vollständig vermieden werden. Sie wirken sich grundsätzlich deutlich negativ auf den Marktpreis der Anlage aus. Insbesondere wirken sich Nachhaltigkeitsrisiken auf die nachfolgenden Risiken von Anlagen aus und können bei ihrem Eintreten die Rendite eines Investments maßgeblich negativ beeinflussen: Branchenrisiko, Preisänderungsrisiko, Emittenten-/Bonitätsrisiko, Dividendenrisiko, Liquiditätsrisiko und Währungsrisiko. Die Nachhaltigkeitsrisiken einer Anlage können zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Rentabilität oder der Reputation des zugrunde liegenden Unternehmens führen und sich negativ auf den Marktpreis der Anlage auswirken. Im Extremfall ist auch ein Totalverlust möglich.

Da sich Nachhaltigkeitsrisiken unterschiedlich stark auswirken können (s.o), verfolgen wir bei den Empfehlungen von Finanzinstrumenten in der Anlageberatung den Ansatz einer möglichst breiten Streuung der Anlagen (Diversifizierung), um die Auswirkungen eines Eintritts von Nachhaltigkeitsrisiken auf Depotebene zu reduzieren. Wir empfehlen Ihnen deshalb grundsätzlich eine Aufteilung Ihrer Kapitalanlagen in verschiedene Produktbereiche, Anlageklassen und eine breite Streuung der Anlageklassen in verschiedenen Branchen/Sektoren, Anlageregionen und Währungen.

II.5.2 Beratungsfreies Geschäft

(1) Zustandekommen und Laufzeit eines Vertrags

Soweit Sie mit uns nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, kommt ein Vertrag über ein beratungsfreies Geschäft (Anlagevermittlung gem. § 63 Abs. 10 WpHG oder reines Ausführungsgeschäft gem. § 63 Abs. 11 WpHG) zwischen Ihnen und FiNUM durch schlüssiges Verhalten zustande. Treten Sie mit einem Berater der FiNUM in Kontakt, um einen konkreten Orderauftrag (Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten) zu erteilen, stellt diese Anfrage ein Angebot zum Vertragsschluss dar, das durch FiNUM

stillschweigend durch die Entgegennahme und Weiterleitung des Auftrags an ihren Vertriebspartner (z.B. Depotbank, Produktpartner oder sonstiger Vertriebspartner) annimmt. Der Vertrag über das beratungsfreie Geschäft endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die Erbringung der Vermittlungsleistung abgeschlossen ist, d.h. mit Zugang des Orderauftrags bei Ihrer Depotbank bzw. beim Produktpartner, spätestens jedoch mit der Ausführung oder Ablehnung der Transaktion durch den Vertriebspartner.

(2) Wesentliche Merkmale der Dienstleistung und Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung

Beim Beratungsfreien Geschäft treffen Sie Ihre Anlageentscheidung unabhängig von einer Beratungsleistung oder persönlichen Anlageempfehlung von uns. Sie können dabei über uns alle Finanzinstrumente erwerben und veräußern, die im Produktuniversum der FiNUM enthalten sind. Wir erbringen hierbei lediglich die Vermittlungsleistung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 WpIG. Bei der Auftragsdurchführung im Wege des beratungsfreien Geschäfts schulden wir also keine Geeignetheitsprüfung gemäß § 64 Abs. 3 WpHG und nehmen diese auch nicht vor.

Ob es sich bei dem Beratungsfreien Geschäft konkret um eine Anlagevermittlung im Sinne des § 63 Abs. 10 WpHG oder um ein reines Ausführungsgeschäft im Sinne des § 63 Abs. 11 WpHG handelt, ist davon abhängig davon, ob Ihre Kauf-/oder Verkaufsoorder ein sog. komplexes oder ein sog. nicht-komplexes Finanzinstrument betrifft. Komplexe Finanzinstrumente sind solche Finanzinstrumente, die ein fundiertes Wissen von Ihnen erfordern und für die kein liquider Markt mit Marktpreisen bzw. Emittenten unabhängigen Preisen existiert, oder die mit Bedingungen ausgestattet sind, die es Ihnen als Anleger erschweren, die damit einhergehenden Risiken zu verstehen, z.B. Derivate wie Termingeschäfte, Optionen oder Swaps.

Bei Ihren Beratungsfreien Geschäften zu komplexen Finanzinstrumenten sind wir gesetzlich zur Angemessenheitsprüfung verpflichtet. Im Falle einer solchen Auftragserteilung prüft die FiNUM vor Weiterleitung an ihren Vertriebspartner, ob Sie über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um die Risiken im Zusammenhang mit der Art der Finanzinstrumente angemessen beurteilen zu können (Angemessenheitsprüfung). Dazu holt der Vermittler der FiNUM vorab Informationen über Ihre Kenntnisse und Erfahrungen ein. Anders als bei der Anlageberatung werden also z.B. Ihre Anlageziele und finanziellen Verhältnisse in diesem Fall nicht berücksichtigt. Da sich unsere Beurteilung auf die Informationen stützt, die Sie uns mitgeteilt haben, sind Ihre vollständigen und zutreffenden Angaben in Ihrem eigenen Interesse unerlässlich. Dies beinhaltet auch, dass Sie uns von sich aus darüber informieren, wenn sich relevante Änderungen Ihrer Kenntnisse und Erfahrungen ergeben. Gelangen wir bei dieser Angemessenheitsprüfung auf Basis der uns vorliegenden Informationen/Daten zu der Auffassung, dass das von Ihnen in Betracht gezogene Finanzinstrument im obigen Sinne für Sie nicht angemessen ist, werden wir Sie hierüber informieren. Wünschen Sie dennoch die Ausführung Ihres Auftrags, dürfen wir diesen weisungsgemäß ausführen.

Bei Ihren Beratungsfreien Geschäften zu nicht-komplexen Finanzinstrumenten (wie z.B. Aktien, Schuldverschreibungen, UCITS) entfällt die Angemessenheitsprüfung. Im Falle einer solchen Auftragserteilung leiten wir Ihren Auftrag als reines Ausführungsgeschäft gem. § 63 Abs. 11 WpHG an unseren Vertriebspartner weiter, d.h. wir prüfen vor der Übermittlung nicht, ob Sie über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und die Risiken im Zusammenhang mit dem nicht-komplexen Finanzinstrument angemessen verstehen und beurteilen können. Eine Angemessenheitsprüfung ist von uns in den Fällen des § 63 Abs. 11 WpHG nicht geschuldet.

Vor Abschluss eines beratungsfreien Geschäfts stellen wir Ihnen Einzelheiten und Informationen zu dem von Ihnen in Betracht gezogenen Finanzinstrument und der jeweiligen Wertpapierdienstleistung zur Verfügung. Dazu gehören z.B. Kosteninformationen und das Basisinformationsblatt/Informationsblatt des jeweiligen Finanzinstruments. Letzteres gibt Aufschluss über die wesentlichen Faktoren und enthält unter anderem Angaben zur Art und Funktionsweise sowie zu den Risiken des jeweiligen Finanzinstruments. Diese Einzelheiten und Informationen stellen jedoch keine Empfehlung oder Beratungsleistung der FiNUM oder ihrer Berater in Bezug auf das von Ihnen in Betracht gezogene Finanzinstrument dar.

Sofern Sie im Rahmen eines beratungsfreien Geschäfts eine Order erteilen, wird dieser Auftrag gem. Ziff. II.8 dokumentiert. Für die Orderausführung gilt Ziff. II 5.6.

Unsere Pflichten aus dem beratungsfreien Geschäft sind mit der Erbringung der vorgenannten Leistungen erfüllt. Die Vermittlung erfolgt punktuell (d. h. fallbezogen) und nicht als Dauerschuldverhältnis. Nach der Durchführung eines beratungsfreien Geschäfts bestehen keine nachvertraglichen oder laufenden Überwachungs- und Beratungspflichten der FiNUM oder ihrer Berater, soweit diese nicht ausdrücklich in einer Vergütungsvereinbarung vereinbart sind. Ein Anspruch auf eine laufende Betreuung oder eine Finanzportfolioverwaltung ist mit einer Ausführung eines beratungsfreien Geschäfts nicht verbunden. Es erfolgt also keine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit der empfohlenen Finanzinstrumente und keine Überwachung der Wertentwicklung des Portfolios oder der einzelnen Finanzinstrumente durch FiNUM und ihre Berater, es sei denn dies wurde ausdrücklich vereinbart. Ihre Anlagen sollten Sie daher selbst fortlaufend beobachten und überprüfen. Das schließt jedoch nicht aus, dass wir mit Anlageideen auf Sie zukommen.

Soweit nicht ausdrücklich in einer Vergütungsvereinbarung mit FiNUM etwas anderes vereinbart ist, erfolgt unsere Vergütung für ein Beratungsfreies Geschäft durch Zuwendungen unserer Vertriebspartner (Dritte) und nur bei tatsächlich zustande gekommenen Anlagegeschäften. Ausführliche Informationen hierzu können Sie Ziff. II.12 entnehmen

II.5.3 Vergütungsvereinbarung

(1) Zustandekommen und Laufzeit eines Vertrags

Auf Wunsch können Sie mit FiNUM eine Vergütungsvereinbarung (z.B. Beratungsvertrag, Projektvertrag oder Servicegebührenvertrag) schließen. Die Möglichkeit zum Abschluss der jeweiligen Vergütungsvereinbarungsart ist abhängig vom Geschäftsmodell. Im Geschäftsmodell JDC Haftungsdach ist lediglich der Abschluss von Servicegebührenvereinbarungen möglich.

Indem Sie das ausgefüllte und unterzeichnete Vertragsformular an uns übermitteln und dieses bei uns eingeht, geben Sie ein verbindliches Angebot zum Vertragsschluss ab. Die Vergütungsvereinbarung kommt zustande, wenn wir Ihnen die Annahme des Vertrages dadurch erklären, dass wir Ihnen ein von FiNUM gegengezeichnetes Exemplar der Vertragsurkunde zusenden. Es gelten die in der jeweiligen Vereinbarung genannten Mindestlaufzeiten und Kündigungsfristen.

(2) Wesentliche Merkmale der Dienstleistung und Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung

Die Vergütungsvereinbarung (z.B. Beratungsvertrag, Projektvertrag oder Servicegebührenvertrag) stellt eine Rahmenvereinbarung für die im Einzelnen zwischen Ihnen und FINUM vereinbarten Beratungs- und Vermittlungsleistungen gegen Zahlung der hierfür vereinbarten Vergütung dar. Die Dienstleistungen werden im Einzelnen in der jeweiligen Vergütungsvereinbarung beschrieben.

Der Beratungs- oder Projektvertrag im Bereich der Wertpapierdienstleistungen kann z.B. die einmalige, oder turnusmäßige Analyse und Optimierung Ihres Depots oder Ihrer ganzheitlichen Kapitalanlagestrategie (Vorsorge, Vermögensaufbau, -optimierung) umfassen. Neben der detaillierten Analyse Ihrer Ist-Situation, der Ermittlung Ihrer individuellen Ziele, Werte und persönlichen Umstände wird in diesen Fällen eine Anlagestrategie für Sie von uns erarbeitet, die in konkrete Anlageempfehlungen mündet und auf Ihren Wunsch hin von uns gerne umgesetzt wird. Bei turnusmäßiger Leistungserbringung finden regelmäßig im vereinbarten Leistungsintervall Strategiegespräche statt, in denen die Entwicklung Ihrer ganzheitlichen Kapitalanlagestrategie bzw. Ihres Depots zum jeweiligen Gesprächsdatum, die dann aktuelle Markteinschätzung und Ihre ggf. veränderten Ziele, Werte und persönlichen Umstände berücksichtigt werden. Im Falle eines Anpassungsbedarfs mündet dies in konkreten Empfehlungen zur Anpassung Ihrer Anlagestrategie und/oder Ihres Anlageportfolios, die auf Ihren Wunsch hin von uns gerne umgesetzt werden. Wir erfüllen Ihre Verpflichtungen aus der Vergütungsvereinbarung durch Bereitstellung der zwischen Ihnen und FINUM vereinbarten Beratungs- und Vermittlungsleistungen. Zum Zustandekommen und den wesentlichen Merkmalen der jeweiligen Anlageberatung und dem beratungsfreien Geschäft im Einzelnen siehe Ausführungen in Ziff. II.5.1 und II.5.2.

Im Rahmen einer Servicegebührenvereinbarung erhalten Sie die Möglichkeit, bei bestimmten Depotbanken Finanzinstrumente zu vergünstigten Einkaufsbedingungen mit einem reduzierten Ausgabeaufschlag zu erwerben. Zum Ausgleich für die vergünstigten Einkaufsbedingungen wird eine gesonderte Vergütung für FINUM vereinbart, die nachgelagert erhoben wird.

Die von Ihnen zu zahlende Vergütung können Sie der jeweiligen Vergütungsvereinbarung entnehmen. Die vereinbarte Vergütung wird für den jeweiligen Abrechnungszeitraum von dem von Ihnen angegebenen Verrechnungskonto eingezogen.

Die nach der Vergütungsvereinbarung zu entrichtende Vergütung stellt eine von dem Fortbestand der vermittelten Finanzprodukte unabhängige Zahlungsverpflichtung von Ihnen dar. Ihr Recht zum Widerruf der Vergütungsvereinbarung bleibt hiervon unberührt.

II.5.4 Produkt- oder Leistungspakete (Bündel- und Kopplungsgeschäfte)

Sollten wir Ihnen Wertpapierdienstleistungen zusammen mit anderen Dienstleistungen oder Produkten als Gesamtpaket (sog. Bündelgeschäft) anbieten oder Ihnen ein Produkt- oder Leistungspaket anbieten, bei dem sich der Abschluss oder die Durchführung von Wertpapierdienstleistungen und damit verbundene, andere Dienstleistungen oder Produkte wechselseitig bedingen (sog. Kopplungsgeschäft) werden wir Sie darüber informieren, ob Sie die einzelnen Bestandteile auch getrennt voneinander beziehen können. Für alle Bestandteile werden getrennt die Kosten und Gebühren ausgewiesen. Im Falle, dass die mit dem Gesamtpaket oder der Gesamtvereinbarung verknüpften Risiken die mit den einzelnen Bestandteilen verknüpften Risiken übersteigen, werden wir Sie außerdem über die Art und Wechselwirkung der einzelnen Risiken informieren.

II.5.5 Mindestvertragslaufzeiten

Soweit mit Ihnen im Rahmen einer Vergütungsvereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, bestehen für die Vertragsbeziehungen zwischen Ihnen und FINUM keine Mindestlaufzeiten.

II.5.6 Annahme von Aufträgen über Geschäfte in Finanzinstrumenten/Vorbehalt der Ausführung

Sie können uns Ihre Aufträge persönlich, telefonisch, brieflich oder elektronisch erteilen. Da wir Ihren Auftrag lediglich als Bote weiterleiten, benötigen wir vor Auftragsausführung zu Beweis Zwecken zumindest Ihre Bestätigung des Auftragsinhalts in Textform. Ihr Auftrag muss außerdem seinen Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Unvollständige, fehlerhafte oder nicht eindeutige Aufträge können ggfs. Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen bei der Bearbeitung führen können. Sofern Sie im Rahmen einer Anlageberatung eine Order erteilen, wird diese von uns in der Geeignetheitserklärung mitdokumentiert. Wir leiten Ihren Orderauftrag zur Orderausführung an unseren Vertriebspartner (Depotbank, Produktpartner oder sonstiger Vertriebspartner) weiter. Wir behalten uns jedoch vor, einen Orderauftrag von Ihnen im Einzelfall nicht anzunehmen bzw. weiterzuleiten, z.B. wenn gesetzliche oder behördliche Vertriebs-/ Verkaufsbeschränkungen bestehen, Ihr Orderauftrag unvollständig ist, das Finanzinstrument nicht geeignet oder angemessen für Sie ist oder die Geeignetheits- oder Angemessenheitsbeurteilung wegen fehlender Kundenangaben nicht möglich ist oder aus sonstigen gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen. Im Falle einer Ablehnung werden wir Sie unverzüglich informieren und die Gründe hierfür mitteilen, sofern dies nicht gesetzlich unzulässig ist.

II.5.7 Erfüllung im Inland

Wir erfüllen alle von uns erbrachten Wertpapierdienstleistungen im Inland, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes mit Ihnen vereinbart ist. Wir vermitteln Ihnen ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland zum Vertrieb zugelassene Finanzinstrumente über hier ansässige Vertriebspartner. Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den jeweils aktuell geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des relevanten Vertriebspartners (z.B. Ihrer Depotbank).

II.5.8 Angebotspalette (Produktuniversum)

Wir erbringen für Sie Beratungs- und Vermittlungsleistungen nur hinsichtlich solcher Produkte, die von uns vertrieben werden. Die Möglichkeit zum Abschluss des jeweiligen Produkts ist abhängig vom Geschäftsmodell. Im Wesentlichen sind folgende Arten von Finanzinstrumenten unterschiedlicher Produktanbieter im Produktuniversum der FINUM enthalten, soweit diese für den öffentlichen Vertrieb im deutschen Markt zugelassen sind:

- offene Investmentfonds, insbesondere Aktien-, Misch-, Renten-, Geldmarkt- und Rohstoff-Fonds, offene Immobilienfonds und Exchange Traded Funds (ETF)
- Individuelle und standardisierte Vermögensverwaltungsstrategien ausgewählter Produktpartner
- Bestimmte Sachwerte, z.B. ausgewählte AIF und geschlossene Immobilienfonds, ausgewählte Direktinvestments in Container/Wechselkoffer, sonstige Beteiligungen
- zum Handel an einer Börse zugelassene Aktien*, die in in- und ausländischen Indizes (z. B. Dax, Dow Jones, NASDAQ etc.) vertreten sind

- zum Handel an einer Börse zugelassene Anleihen* und Derivate*, insbesondere Bundeswertpapiere, Euro-Anleihen/Pfandbriefe, Fremdwährungsanleihen, Zertifikate Optionen/Optionsscheine/Futures,
- ausgewählte, nicht börsengehandelte Anleihen* und Zertifikate* unterschiedlicher Emittenten
- Ausgewählte European Long-Term Investment Fund (ELTIF)*.

*nicht im Geschäftsmodell JDC Haftungsdach

Abhängig vom jeweiligen Produkt kann die Anlage ggfs. auch im Rahmen eines Investmentssparplans erfolgen.

Die Darstellung der Angebotspalette bezieht sich auf das Datum der Erstellung dieses Dokuments. Wir behalten uns vor, das Produktuniversum jederzeit zu ändern und einzelne Arten von Finanzinstrumenten nicht mehr oder nicht im angegebenen Umfang zur Beratung und Vermittlung anzubieten oder zusätzliche Arten von Finanzinstrumenten oder neue Emittenten in ihr Produktuniversum aufzunehmen. Nähere und aktuelle Informationen zu unserer Angebotspalette erhalten Sie von Ihrem Berater.

II.5.9 Art, Häufigkeit und Zeitpunkt der Berichte über die erbrachten Dienstleistungen

Sie erhalten von uns einmal jährlich im Nachhinein einen Kostenbericht über die im Berichtszeitraum tatsächlich angefallenen Kosten (sog. ex post Kosteninformation) der von uns erbrachten Wertpapierdienstleistungen und -nebedienstleistungen. Der Berichtszeitraum umfasst grundsätzlich ein Kalenderjahr. Auf Wunsch erhalten Sie außerdem jederzeit eine Aufstellung Ihrer über uns betreuten Bestände in Finanzinstrumenten. Im Übrigen sind wir nicht zur Bereitstellung regelmäßiger Berichte über ihre Wertpapierdienstleistungen und -nebedienstleistungen verpflichtet. Insbesondere erstellen wir keine regelmäßigen Eignungsberichte.

II.6. Informationen über Preise und Kosten der FiNUM

Soweit nicht ausdrücklich in einer Vergütungsvereinbarung mit uns etwas anderes vereinbart ist, erheben wir bei Ihnen für die Erbringung unserer Wertpapierdienstleistungen und -nebedienstleistungen keine Gebühren oder Entgelte. Unsere Vergütung erfolgt durch Zuwendungen unserer Vertriebspartner (Dritte). Ausführliche Informationen hierzu können Sie Ziff. II.12 entnehmen.

Bei Abschluss einer Vergütungsvereinbarung ist von Ihnen die mit FiNUM vereinbarte Vergütung zu zahlen. Art, Höhe und Berechnungsgrundlage der von Ihnen an uns zu zahlenden Vergütung können Sie der jeweiligen Vergütungsvereinbarung entnehmen.

Vor jeder Ordererteilung bzw. Anlageentscheidung erhalten Sie von uns sowohl bei der Anlageberatung als auch im beratungsfreien Geschäft vorab eine Kosteninformation. Diese sog. ex ante-Kosteninformation stellt eine Schätzung der Kosten inklusive etwaiger Folgekosten dar, die voraussichtlich mit Ihrer Anlageentscheidung verbunden sind. Diese Schätzung beruht auf verschiedenen Annahmen, die in der jeweiligen Kosteninformation erläutert werden. Darüber hinaus erhalten Sie einmal jährlich im Nachhinein einen Kostenbericht über die im Berichtszeitraum tatsächlich angefallenen Kosten (sog. ex post Kosteninformation). Der Berichtszeitraum umfasst grundsätzlich ein Kalenderjahr. Die tatsächlich angefallenen Kosten können von der ex-ante Schätzung abweichen.

Die Kosteninformationen enthalten jeweils Angaben zu den Kosten des Finanzinstruments und den Kosten der Dienstleistung, welche die separat ausgewiesenen Zuwendungen/ Zahlungen an uns und etwaige Fremdwährungskosten umfassen, sowie Angaben zur Auswirkung der Kosten auf die Rendite. Die anfänglichen, laufenden sowie die Ausstiegskosten werden jeweils separat und als Gesamtkosten in Euro und Prozent aufgeführt.

Die Angaben in unseren Kosteninformationen können von den Kosteninformationen Ihrer Depotbank und/oder den Kostenangaben des Produkthanbieters in den Verkaufsunterlagen (insbesondere im Verkaufsprospekt und Basisinformationsblatt/Informationsblatt) abweichen. Mögliche Gründe dafür können sein, dass in den Kosteninformationen Ihrer Depotbank und/oder den Kostenangaben des Produkthanbieters möglicherweise zusätzliche Dienstleistungskosten (z. B. laufende Vertriebsvergütungen, Entgelte für Depotführung, etc.) berücksichtigt werden. Darüber hinaus bestehen für die Kostenangaben des Produkthanbieters auf Produktebene andere gesetzliche Vorgaben als für die Kostenangaben in den ex ante- und ex post-Kosteninformationen. Dies führt z.B. dazu, dass einzelne Kostenpositionen in den Kostenangaben des Produkthanbieters auf Produktebene nicht oder an anderer Stelle als in den ex ante- und ex post-Kosteninformationen berücksichtigt werden, wodurch es zu unterschiedlichen Kostenangaben kommen kann. Darüber hinaus sind wir für die Erstellung der ex post Kosteninformation auf Datenzulieferungen der Produkthanbieter, Depotbanken und sonstigen Informationsdienstleistern angewiesen, die möglicherweise unterschiedliche Abrechnungsstichtage, unterschiedliche Kurse (z.B. Tagesmittelkurse, Börsenschlusskurse) sowie bei Fremdwährungen unterschiedliche Umrechnungskurse und Umrechnungszeitpunkte berücksichtigen, wodurch es ebenfalls zu Unterschieden und Abrechnungs- und Rundungsdifferenzen kommen kann. Auf Wunsch stellen wir Ihnen gerne eine Aufstellung nach einzelnen Kostenposten zur Verfügung.

II.7. Hinweise auf ggf. anfallende Steuern und zusätzliche Kosten einschließlich Telekommunikationskosten

Bei der Investition in Finanzinstrumente können Steuern und ggf. weitere Kosten für Sie anfallen.

Einkünfte aus Finanzinstrumenten sind in der Regel steuerpflichtig. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertrags- und/oder sonstige Steuern anfallen (z. B. Withholding Tax nach US-amerikanischem Steuerrecht), die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher Ihre Rendite mindern. Diese eventuell anfallenden Steuern werden nicht von uns, sondern durch Ihre Depotbank bzw. die sonstige Zahlstelle abgeführt. Die Jahressteuerbescheinigung für Ihre Einkünfte aus Finanzinstrumenten erhalten Sie deshalb von der jeweiligen Zahlstelle. Hinweise auf die von Ihnen als Anleger zu tragenden Kosten und Steuern ergeben sich aus den jeweiligen aktuellen Verkaufsprospekten des Finanzprodukts. Ihre steuerliche Behandlung hängt jedoch von Ihren individuellen, persönlichen Verhältnissen ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Steuerbehörde bzw. Ihren Steuerberater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn Sie im Ausland steuerpflichtig sind.

Wir stellen Ihnen keine zusätzlichen Kosten in Rechnung, insbesondere nicht für die Nutzung von Telekommunikationsmitteln.

Im Zusammenhang mit der Verwahrung von Finanzinstrumenten und/oder der Abwicklung von Orderaufträgen können sich für Sie zusätzliche Kosten (z.B. Konto- und Depotführungsgebühren) ergeben. Informationen über die von der jeweiligen Bank erhobenen Entgelte für Bankdienstleistungen, insbesondere Preise und Kosten für Wertpapierdienstleistungen Ihrer Depotbank, können Sie

den jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Preis- und Leistungsverzeichnissen der von Ihnen genutzten Bank entnehmen.

Eigene Auslagen und Kosten (z.B. Telefon-, Internet-, Porto- Depot-, und Überweisungskosten) sind von Ihnen selbst zu tragen.

II.8. Dokumentation und Speicherung von Kundenaufträgen

(1) Information über die Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation

Telefongespräche und elektronische Kommunikation (z.B. E-Mail), die sich auf Wertpapierdienstleistungen und -nebdienstleistungen oder die Annahme, Übermittlung oder Ausführung von Aufträgen zu Finanzinstrumenten beziehen, müssen von uns aufgrund gesetzlicher Verpflichtung aufgezeichnet und bei aufsichtsbehördlicher Anordnung im Einzelfall bis zu sieben Jahren, im Übrigen jedenfalls für fünf Jahre aufbewahrt werden. Innerhalb dieses Zeitraums stellen wir Ihnen auf Wunsch eine Kopie der Aufzeichnung zur Verfügung. Sollte ein Bevollmächtigter für Sie tätig werden, gelten die Vorschriften zur telefonischen und elektronischen Kommunikation ebenfalls für den Bevollmächtigten. Unsere Aufzeichnungspflicht besteht auch dann, wenn das Telefongespräch oder die elektronische Kommunikation (z.B. E-Mail) nicht zum Abschluss eines Geschäfts führt. Sofern Sie oder Ihr Bevollmächtigter keine Aufzeichnung wünschen, bitten wir zu Beginn der Kommunikation um einen entsprechenden Hinweis. In diesem Fall scheidet eine Kommunikation auf diesem Wege aus. Selbstverständlich können Sie dann weiterhin über einen anderen Kommunikationsweg mit uns in Kontakt treten.

(2) Auftragserteilung im persönlichen Gespräch

Erteilen Sie uns einen Auftrag zu einem Finanzinstrument oder einer Wertpapierdienstleistung in einem persönlichen Gespräch, müssen wir hierüber aufgrund gesetzlicher Verpflichtung unverzüglich eine Dokumentation erstellen, die mindestens Angaben zu Ort und Datum/Uhrzeit des Gesprächs, Gesprächsteilnehmer und -initiator sowie wesentliche Informationen zu Ihrem Kundenauftrag (wie z.B. Preis, Umfang, Auftragsart, Zeitpunkt der Ausführung) enthält. Bei aufsichtsbehördlicher Anordnung ist diese Dokumentation von uns im Einzelfall bis zu sieben Jahren, im Übrigen jedenfalls für fünf Jahre aufzubewahren. Wir stellen Ihnen diese Dokumentation des persönlichen Gesprächs vor Abschluss eines Geschäfts auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung. Bei einer Anlageberatung wird diese Dokumentationspflicht durch die Anfertigung und Aushändigung der Geeignetheitserklärung erfüllt, bei einem beratungsfreien Geschäft durch die Anfertigung und Aushändigung einer Vermittlungsdokumentation.

II.9. Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten

Wir führen Wertpapierdienstleistungsgeschäfte nach unseren geltenden Grundsätzen für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten aus. Diese Ausführungsgrundsätze (Best Execution Policy) sind in der jeweils aktuellen Fassung auf den Webseiten des Unternehmens www.finum.de und <https://www.wertpapierberatung.info> hinterlegt. Wir sind berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Sollten sich wesentliche Veränderungen in unseren Ausführungsgrundsätzen ergeben, werden wir Sie innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens darüber informieren und die geänderte Best Execution Policy auf unseren Internetseiten (www.finum.de und <https://www.wertpapierberatung.info>) veröffentlichen.

II.10. Transaktionsmeldungen gemäß Artikel 26 MiFIR

Als Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind wir verpflichtet, Ihre Transaktionen in meldepflichtigen Finanzinstrumenten an die zuständige Aufsichtsbehörde zu melden. Dafür müssen Angaben über die Transaktionsdetails wie z.B. Volumen, Kurs und Abschlusszeitpunkt übermittelt werden. Darüber hinaus sind wir verpflichtet, in unserer Meldung den Käufer bzw. Verkäufer sowie in die Anlageentscheidung involvierte Personen zu benennen. Natürliche Personen sind dabei mit Vornamen, Nachnamen, Geburtstag und einem von der Staatsangehörigkeit abhängigen Identifizierungscode anzugeben. Kunden, die keine natürlichen Personen sind, werden mit einer besonderen, von ihnen einzuholenden Identifizierungskennung (dem Legal Entity Identifier, „LEI“) gemeldet. Aufsichtsbehörden nutzen diese Informationen zur Untersuchung und Ermittlung von potenziellem Marktmissbrauch. Sie müssen uns alle gesetzlich notwendigen Angaben zu ihrer Identifizierung vor der Ausführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten zur Verfügung stellen. Anderenfalls sind wir berechtigt, die Ausführung abzulehnen. Insbesondere der LEI muss dabei regelmäßig bei der ausstellenden Stelle aktualisiert werden. Sofern eine Aktualisierung der LEI im LEI-Register nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt (der Status der LEI ist dann „lapsed“), sind wir berechtigt, die Ausführung von Aufträgen abzulehnen.

II.11. Spezielle Risiken der Anlagen

Anlagegeschäfte in Finanzinstrumente sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko/Risiko rückläufiger Anteilspreise,
- Bonitätsrisiko (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) des Emittenten,
- Totalverlustrisiko
- Wechselkursrisiko
- Zinsänderungsrisiko
- Kontrahentenrisiko

Der Preis eines Finanzinstruments unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die wir keinen Einfluss haben. Einzelne Geschäfte in Finanzinstrumente, die einer Kursschwankung unterliegen, können nach den Regeln des Fernabsatzrechts nicht widerrufen werden. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen. Ausführliche Informationen, z.B. zu Wirkungsweise und Risiken von bestimmten Finanzinstrumenten enthält der Informationstext „Basisinformationen über die Vermögensanlage in Wertpapieren“. Wir empfehlen Ihnen, diese ungeachtet Ihres etwaigen Kenntnis- und Erfahrungsschatzes durchzulesen. Sie sollten Anlagegeschäfte nur dann selbstständig ohne Beratung tätigen, wenn Sie über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen in diesem Bereich verfügen, da eine Überprüfung Ihrer Aufträge auf wirtschaftliche Sinnhaftigkeit von uns nicht erfolgt. Auf Ihren Wunsch erbringen wir für Sie gerne Anlageberatungsleistungen.

II.12. Hinweis auf den Erhalt und die Gewährung von Zuwendungen sowie Verzicht auf die Herausgabe von Zuwendungen

Im Zusammenhang mit der Durchführung von Wertpapierdienstleistungsgeschäften, die wir für Sie erbringen, erhalten wir auf Grundlage von Vertriebsverträgen mit den Vertriebspartnern (z.B. Depotbanken, Produktpartner wie Kapitalverwaltungsgesellschaften, Zertifikate-/Anleiheemittenten oder Vermögensverwalter oder sonstige Vertriebspartner) umsatzabhängige Zahlungen für den Vertrieb des Produkts („Vertriebsvergütung“). Vertriebsvergütungen werden vom Vertriebspartner als Vertriebs- und als Vertriebsfolgeprovisionen gezahlt. Durch die Gewährung dieser entgeltlichen Zuwendungen an uns entstehen Ihnen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den Produktkosten des jeweiligen Finanzinstruments bzw. in den Dienstleistungskosten enthalten sind.

Vertriebsprovisionen fallen transaktionsbasiert beim Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten an. Sie werden vom Vertriebspartner als einmalige, umsatzabhängige Vergütung bei Geschäftsabschluss an uns geleistet und orientieren sich am Umsatz in ein Produkt oder an der Höhe der gezahlten Transaktions- oder sonstiger Entgelte (z.B. Ausgabeaufschlag). Die Höhe der Provision beim Vertrieb von Finanzinstrumenten beträgt in der Regel bei Zertifikaten und strukturierten Anleihen zwischen 0,1% und 5% auf den Ausgabepreis, bei Investmentfonds, Beteiligungen und geschlossenen Fonds in der Regel zwischen 1% und 15% auf den Ausgabepreis. Alternativ gewähren uns Vertriebspartner auch einen entsprechenden Abschlag auf den Ausgabepreis des Finanzinstruments. Unsere Vertriebsprovision bei Fonds entspricht im Höchstfall allenfalls dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen, maximal gültigen Ausgabeaufschlages. Beim Vertrieb von Vermögensverwaltungsverträgen erfolgt die Zahlung der Vertriebsprovision vom Vertriebspartner aus der Einstiegsgebühr und beträgt in der Regel bis zu 5% der Anlagesumme. Die Höhe der Vertriebsprovisionen auf Depotführungsentgelte beträgt zwischen 0 % und 80 % (in der Regel 0 %) der von der Depotbank vereinnahmten Depotführungsentgelte.

Vertriebsfolgeprovisionen sind wiederkehrende, bestandsabhängige Vergütungen, die während der Haltedauer der Finanzinstrumente in Ihrem Depot von den Vertriebspartnern aus den Verwaltungskosten des Produkts an uns gezahlt werden. Die Höhe der Vertriebsfolgeprovisionen berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Werts der verwahrten Finanzinstrumente (Rücknahmewert/Net Asset Value für Investmentanteilscheine bzw. Marktwert für Zertifikate und strukturierte Anleihen) und ist abhängig vom jeweiligen Vertriebspartner und der Art des Finanzinstruments. Die Höhe der Provision beträgt in der Regel bei Rentenfonds zwischen 0,1% und 1,2% p.a., bei Aktienfonds zwischen 0,5% und 1,6% p.a., bei offenen Infrastrukturfonds zwischen 0,2% und 1,1% p.a., bei allen sonstigen Fonds (z.B. Dachfonds, Mischfonds, alternative Fonds, wertgesicherte Fonds) zwischen 0,5 % und 2,0% p.a. sowie bei Zertifikaten und strukturierten Anleihen zwischen 0,1% und 3% p.a. Für ETF fällt in der Regel keine Vertriebsfolgeprovision an. Bei Vermögensverwaltungsverträgen erhalten wir vom Vertriebspartner einen Anteil aus der laufenden Verwaltungsvergütung des Vermögensverwalters (Management-Fee), der in der Regel zwischen von 0,85 bis 1,75 % p.a. des Depotwerts beträgt. Wir erhalten diese Vergütungen stichtagsbezogen zu unterschiedlichen Terminen (i. d. R. monatlich).

Unter Umständen erhalten wir bei Vermögensverwaltungsverträgen abhängig von der Erfüllung der zwischen Ihnen und dem Vermögensverwalter vereinbarten Erfolgskriterien einen Anteil an der jährliche Erfolgsvergütung des Vermögensverwalters (Performance-Fee) in Höhe von 1 % der Performancefee. Ob und in welcher Höhe eine Bonusprovision erhält, steht zum Zeitpunkt der Bearbeitung Ihrer Finanzierungsanfrage noch nicht fest.

Wir können außerdem von unseren Vertriebspartnern geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen (z.B. in Form der Teilnahme an Seminaren, Konferenzen und anderen Bildungsveranstaltungen, Verkaufs- und Informationsmaterial, Marketingzuschüsse, Bewirtungen und Geschenke im Rahmen der sozial üblichen Geschäftskontaktpflege, technische Dienste und Ausrüstung für den Zugriff auf Drittsoftwaresysteme) erhalten oder an diese gewähren. Die Entgegennahme oder Gewähr derartiger Zuwendungen steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ihnen gegenüber erbrachten Dienstleistungen.

Wir gewähren unseren Vermittlern für die Vermittlungs- bzw. Beratungstätigkeit auf Grundlage von Vertriebsverträgen umsatzabhängige Zahlungen in Form von Vertriebs- und als Vertriebsfolgeprovisionen sowie umsatzabhängige Zahlungen aus Vergütungsvereinbarungen. Es handelt sich bei diesen entgeltlichen Zuwendungen um einen Anteil an der von uns beim Vertriebspartner bzw. bei Ihnen vereinnahmten Vergütung. Ihnen entstehen aus der Gewährung der Zuwendung an unsere Vermittler somit keine zusätzlichen Kosten. Des Weiteren können wir unseren Vermittlern geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen (z.B. in Form der Teilnahme an Seminaren sowie anderen Bildungsveranstaltungen und/oder Marketingzuschüssen) gewähren.

Unter Umständen setzen wir zuführende Partner (Tippgeber) ein, denen wir eine von der Anzahl der zugeführten Depots und/oder dem Bestand abhängige Vergütung gewähren können. Die Vergütung für Tippgeber kann fix oder variabel ausgestaltet sein, einmalig oder als fortlaufende Vergütung für die Dauer der Geschäftsbeziehung gezahlt werden. Auch aus der Gewährung dieser Vergütung entstehen Ihnen keine zusätzlichen Kosten.

Sie erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass wir die an uns geleisteten Vertriebsvergütungen behalten dürfen und kein Anspruch von Ihnen gegen FINUM oder ihrer Berater auf Herausgabe der o.g. Zuwendungen entsteht, vorausgesetzt, dass wir die Vertriebsvergütungen nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere §. 70 WpHG) annehmen und gewähren dürfen. Insoweit treffen Sie mit uns eine von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) abweichende Vereinbarung. Ohne diese Vereinbarung müssten wir – die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf alle zwischen Ihnen und FINUM geschlossenen Wertpapierdienstleistungsgeschäfte unterstellt – die Zuwendungen an Sie herausgeben.

Wir setzen die erhaltenen und gewährten entgeltlichen und nicht-monetären Zuwendungen ausschließlich zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Qualität ihrer Dienstleistungen für Sie ein.

Die Höhe der von uns voraussichtlich zu erhaltenen Zuwendungen legen wir Ihnen vor Vertragsabschluss unaufgefordert in der Ex-ante-Kosteninformation offen. Die Höhe der von uns tatsächlich erhaltenen und gewährten Zuwendungen legen wir Ihnen regelmäßig unaufgefordert im Rahmen der Ex-post-Kosteninformation offen.

Weitere Einzelheiten zu den Zuwendungen teilen wir Ihnen außerdem gerne auf Nachfrage mit.

II.13. Interessenkonflikte

Interessenkonflikte lassen sich bei einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das unter anderem eine Vielzahl von Wertpapierdienstleistungen erbringt, trotz weitreichender Vorkehrungen zur Vermeidung dieser Interessenkonflikte nicht immer ausschließen. Interessenkonflikte können dazu führen, dass wir nicht stets im bestmöglichen Kundeninteresse handeln, wodurch Sie im Einzelfall einen finanziellen Nachteil erleiden könnten. Damit sich mögliche Interessenkonflikte nicht auf Ihre Kundeninteressen einschließlich Ihrer Nachhaltigkeitspräferenzen auswirken, stellen wir Ihnen im Folgenden mögliche Interessenkonflikte und die von uns zum Schutz Ihrer Interessen getroffenen Maßnahmen dar.

Potenzielle oder tatsächliche Interessenkonflikte können sich zwischen Ihren Kundeninteressen und den Interessen der FINUM, anderen Unternehmen der Konzerngruppe, der Geschäftsleitung der FINUM, ihren Mitarbeitern, Vermittlern, oder anderen Personen, die mit uns verbunden sind, sowie beim Zusammentreffen voneinander abweichender Interessenlagen verschiedener Kunden ergeben. Interessenkonflikte können insbesondere entstehen:

- bei der Anlageberatung aus unserem eigenen Interesse am Absatz von Finanzinstrumenten, insb. bei konzerneigenen Produkten;
- bei der Ausführung von Kundenaufträgen durch das Zusammentreffen von mehreren Kundenaufträgen;
- bei Vorgabe von Grundsätzen und Zielen, die den Umsatz, das Volumen oder den Ertrag der im Rahmen der Anlageberatung empfohlenen Geschäfte unmittelbar oder mittelbar betreffen;
- bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (bspw. Vertriebs-/Vertriebsfolgeprovisionen/sonstige geldwerte Vorteile) von oder an Dritte bzw. Konzerngesellschaften der FINUM im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen für Sie;
- bei einer erfolgsbezogenen Vergütung der Mitarbeiter und Vermittler sowie bei Gewähr von Zuwendungen an Mitarbeiter und Vermittler;
- aus Beziehungen der FINUM mit Produktpartnern von Finanzinstrumenten, etwa bei Kooperationen oder bei Erbringung von Dienstleistungen für Produktpartner oder Berater des Produkts;
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind (Insiderinformationen);
- aus privaten Investmentgeschäften von Mitarbeitern, Vermittlern oder der Geschäftsleitung oder mit ihnen verbundene Personen;
- aus persönlichen Beziehungen der Mitarbeiter, Vermittler, der Geschäftsleitung oder mit ihnen verbundene Personen zu Dritten;
- bei außerberuflichen Nebentätigkeiten von Mitarbeitern, Vermittlern oder der Geschäftsleitung wie z.B. bei Mitwirkung in Aufsichts- oder Beiräten;
- aus unterschiedlichen Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden.

Wir setzen uns die bestmögliche Vermeidung bzw. Beseitigung unserer Interessenkonflikte als Ziel. Hierfür haben wir geeignete organisatorischen und administrativen Vorkehrungen getroffen.

Wir haben uns auf die Einhaltung höchster professioneller Standards sowie auf Integrität bei allen Geschäftsaktivitäten verpflichtet. Alle Mitarbeiter, Vermittler und die Geschäftsleitung sind verpflichtet, diese Standards und Verhaltenspflichten zu beachten. Insbesondere erwarten wir von diesen Personen jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses.

Darüber hinaus haben wir unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung eine unabhängige Compliance-Stelle eingesetzt, der die Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten obliegt.

Im Einzelnen ergreifen wir zur frühzeitigen Erkennung und Vermeidung von Interessenkonflikten folgenden Maßnahmen:

- Schaffung und Pflege organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Anlageberatung. z.B. Einrichtung und Pflege eines am Kundeninteresse einschließlich seiner Nachhaltigkeitspräferenzen ausgerichteten Produktauswahlprozesses, Prüfung und Dokumentation der Geeignetheit von persönlichen Empfehlungen, Produktfreigabeverfahren für neue Produkte, regelmäßige Überwachung durch Compliance;
- Dokumentation und Pflege einer Best Execution Policy, Vorkehrungen zur Überwachung der Einhaltung der Ausführungsgrundsätze;
- Regelungen über die Annahme, Gewährung und Offenlegung von Zuwendungen einschließlich Vorkehrungen zur ausschließlichen Nutzung von vereinnahmten Zuwendungen zur Qualitätsverbesserung der Dienstleistungen gegenüber Kunden;
- Schaffung und Pflege von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von technischen Informationsbarrieren, Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung sowie Regelungen zum bereichsüberschreitenden Informationsfluss;
- Führung und Pflege von Insider-, Beobachtungs- und Sperrlisten, die u.a. der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dienen;
- Schaffung und Pflege organisatorischer Verfahren zur Offenlegung und Genehmigung von Nebentätigkeiten;
- Schaffung und Pflege organisatorischer Verfahren zur Offenlegung und Genehmigung von Investmentgeschäften der Mitarbeiter, Vermittler, der Geschäftsleitung sowie mit ihnen verbundene Personen, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können, und Überwachung dieser sog. Mitarbeitergeschäfte durch Compliance;
- Einrichtung eines angemessenen Vergütungssystems, das unter anderem darauf ausgerichtet ist, sicherzustellen, dass Kundeninteressen durch die Vergütung relevanter Personen kurz-, mittel- oder langfristig nicht beeinträchtigt werden, und Überwachung durch Compliance;
- Zur Vermeidung von Interessenkonflikten erteilen wir keine Vertriebsvorgaben;
- Regelmäßige Complianceschulungen der Mitarbeiter, Vermittler und der Geschäftsleitung, um das Bewusstsein im richtigen Umgang mit Interessenkonflikten zu schärfen.

Unsere organisatorischen und administrativen Vorkehrungen gewährleisten, die Risiken der Beeinträchtigung von Kundeninteressen im Regelfall nach vernünftigem Ermessen zu steuern und zu vermeiden. Wo die von uns ergriffenen Maßnahmen im Ausnahmefall nicht ausreichen, werden wir im Einzelfall nach vernünftigem Ermessen und unter sorgfältiger und gewissenhafter Berücksichtigung der billigen Interessen der involvierten Parteien von dem Geschäft Abstand nehmen, welches den Konflikt verursacht. In begrenzten Ausnahmefällen werden wir Ihnen als letzten Ausweg vor Geschäftsabschluss bzw. Erbringung der Wertpapierdienstleistung die Art und Ursache des Interessenkonflikts einschließlich seiner Auswirkungen und der bereits getroffenen, risikomindernden Maßnahmen offenlegen, um Ihnen eine informierte Grundlage für Ihre Entscheidung zu geben, ob Sie die Dienstleistung trotz dieser Konfliktlage in Anspruch nehmen möchten bzw. das Geschäft abschließen möchten. Das Geschäft bzw. die Wertpapierdienstleistung werden wir im Falle einer solchen Unterrichtung nur mit Ihrer ausdrücklichen Genehmigung aus- bzw. fortführen. Eine Offenlegung Ihnen gegenüber wird nur dann erfolgen, wenn nach vernünftigem Ermessen keine andere Möglichkeit zur Lösung des Interessenkonfliktes besteht. Offengelegt wird in aussagekräftiger, aber anonymisierter Form, da das Geschäftsgeheimnis und, soweit anwendbar, der gesetzliche Datenschutz gegenüber anderen Kunden gewahrt bleiben müssen.

Auf die folgenden Punkte möchten wir Sie insbesondere hinweisen:

Beim Vertrieb von Finanzinstrumenten erhalten und gewähren wir branchenüblich entgeltliche und nicht-monetäre Zuwendungen von bzw. an Dritte. Ausführliche Informationen hierzu können Sie Ziff. II.13 zu entnehmen. Wir zahlen außerdem teilweise an

Mitarbeiter branchenüblich eine Vergütung, die neben der fixen Vergütung auch im angemessenen Verhältnis eine variable Vergütungskomponente (erfolgsbezogene Vergütung beim Vertrieb von Finanzinstrumenten) beinhaltet. Wir setzen die erhaltenen und gewährten entgeltlichen und nicht-monetären Zuwendungen ausschließlich zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Qualität ihrer Dienstleistungen für Sie ein.

Im Rahmen der Anlageberatung können wir ggf. auch Finanzinstrumente empfehlen, bei denen wir ein Eigeninteresse an dem Vertrieb und der Investition haben. Dazu zählen beispielsweise Finanzinstrumente von Produktpartnern, zu denen wir über die Vertriebsvereinbarung hinaus eine Geschäftsverbindung gegen Vergütung unterhalten. Insbesondere kann sich ein Interessenkonflikt daraus ergeben, dass wir eine nicht im Zusammenhang mit dem Vertrieb stehende Beratungs- und Serviceleistung für den Produktpartner erbringen, z.B. als Anlageberater des Finanzportfolioverwalters, der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder dem sonstigen Produktpartner oder als Subanlageberater eines anderen Produktberaters. Für diese Beratungs- und Serviceleistungen erhalten wir von unserem Vertragspartner eine erfolgsabhängige Vergütung. Wir werden Ihre Kundeninteressen hinreichend berücksichtigen, indem wir geeignete organisatorische Vorkehrungen treffen, insbesondere einen am Kundeninteresse ausgerichteten Produktauswahlprozess zur Anwendung bringen.

Des Weiteren kann im Rahmen der Anlageberatung ein Eigeninteresse von uns am Vertrieb und der Investition von Finanzinstrumenten bestehen, die von einem Unternehmen des JDC Group-Konzerns als Abwicklungsstelle vertrieben werden oder von einem solchen Unternehmen emittiert werden. Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Kundeninteressen erfolgt die Aufnahme in die Auswahlliste der Abwicklungsstellen und in das Produktspektrum bei uns nach einheitlichen, nichtdiskriminierenden Merkmalen auf Grundlage eines standardisierten Auswahlprozesses.

Auf Wunsch stellen wir Ihnen gerne weitere Informationen zu den Grundsätzen zum Umgang mit Interessenkonflikten zur Verfügung.

II.14. Entschädigungseinrichtung

Wir sind als Wertpapierdienstleistungsunternehmen der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen, 10865 Berlin (EdW) zugeordnet. Die EdW gewährt insbesondere privaten (Klein-)Anlegern einen Mindestschutz ihrer Forderungen aus Wertpapiergeschäften gegenüber einem zugeordneten Wertpapierhandelsunternehmen. Die EdW leistet eine Entschädigung nach der Maßgabe des Anlegerentschädigungsgesetzes (AnlEntG), wenn ein zugeordnetes Wertpapierhandelsunternehmen in finanzielle Schwierigkeiten gerät und nicht mehr in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften gegenüber seinen Kunden zu erfüllen. Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften im Sinne des AnlEntG sind die Verpflichtungen eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens zur Rückzahlung von Geldern, die Anlegern aus Wertpapiergeschäften geschuldet werden oder gehören und die für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten werden. Wann diese Voraussetzung gegeben ist, stellt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) fest und veröffentlicht diese Feststellung im Bundesanzeiger. Die Höhe der Entschädigung beträgt pro Anleger 90% seiner Forderungen aus Wertpapiergeschäften (maximal 20.000 Euro) gegen das betroffene Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Gelder nicht auf die Währung eines EU-Mitgliedstaates oder auf Euro lauten. Weitere Ausschlussgründe sind in § 3 Abs. 2 AnlEntG geregelt. Einzelheiten zur Sicherung durch die EdW bzw. zum gesetzlichen Hintergrund können Sie der Homepage der EdW unter www.e-d-w.de entnehmen. Eine freiwillige Einlagensicherung besteht nicht. Wir sind als Wertpapierdienstleistungsunternehmen nicht berechtigt, Ihre Finanzinstrumente und Gelder selbst zu verwahren und entgegenzunehmen. Handel und Verwahrung Ihrer Finanzinstrumente erfolgen ausschließlich über kooperierende Banken, die berechtigt sind, das Depot- und Verwahrgeschäft für Sie zu betreiben.

II.15. Beschwerdemanagement

Ihre Zufriedenheit mit unseren Leistungen steht bei der FINUM im Mittelpunkt, denn sie für eine gute und erfolgreiche Geschäftsbeziehung unentbehrlich. Wir nehmen deshalb Ihre Anregungen, Kritik oder Fragen ernst. Wenn wir Ihre Erwartungen nicht erfüllen konnten, lassen Sie uns dies bitte wissen, denn Ihre Meinung ist wichtig. Ihre Rückmeldung gibt uns wertvolle Hinweise und die Chance, unsere Leistungen und Prozesse zu hinterfragen und unsere Qualität stetig zu verbessern.

(1) Kontaktmöglichkeiten

Auf diesen Wegen können Sie bei einem Anliegen mit FiNUM Kontakt aufnehmen:

- Per Email: Kundenbeschwerde@finum.de
- Über unsere Kontaktformulare unter <https://finum.de/kontakt/> und <https://www.wertpapierberatung.info/kontakt/>
- Per Brief: FiNUM.Private Finance AG, Kurfürstendamm 201, 10719 Berlin

Bitte lassen Sie uns eine Beschwerde zur besseren Nachvollziehbarkeit immer in Textform zukommen. Die Bearbeitung Ihres Anliegens ist selbstverständlich kostenfrei.

(2) Verfahren

Je genauer Sie uns Ihr Anliegen schildern, desto schneller und zielgerichteter können wir nach Lösungen suchen, um Ihre Zufriedenheit wieder herzustellen. Um Ihre Beschwerde zu verstehen, benötigen wir deshalb folgende Informationen bzw. Angaben von Ihnen:

- Ihre vollständigen Kontaktdaten (Name, Anschrift und Emailadresse)
- Sofern Sie sich namens und im Auftrag einer anderen Person an die FiNUM wenden, zusätzlich deren vollständige Kontaktdaten sowie einen Nachweis über die Vertretungsberechtigung für diese Person, soweit uns eine Kopie der Vertretungsurkunde nicht bereits vorliegt
- Name Ihres zuständigen (betroffenen) Beraters
- Formulierung Ihres Anliegens bzw. Ihres Wunsches/Zieles (z.B. Fehlerbehebung, Verbesserung von Dienstleistungen, Klärung einer Meinungsverschiedenheit)
- Detaillierte Darstellung des Beschwerdegrunds, also des Sachverhalts, der zu Ihrer Unzufriedenheit führt, z.B. Zeitpunkt des Ereignisses, Bezeichnung des betroffenen Produkts (z.B. WKN, Vertragsnummer), Produktpartner, Beschreibung der betroffenen Serviceleistung, usw.
- Sonstige sachdienliche Informationen in Bezug auf die Beanstandung wie z.B. Depotnummer und Depotbank, Angaben zum Beratungs- oder Vermittlungsgespräch o.ä.
- Kopien der zum Verständnis des Vorganges notwendigen Unterlagen (sofern vorhanden);

Sobald Ihre Nachricht bei uns eingeht, wird Ihre Beschwerde an die verantwortlichen Kollegen im zentralen Beschwerdemanagement der FINUM weitergeleitet. Diese senden Ihnen eine Eingangsbestätigung zu, prüfen und bearbeiten den Sachverhalt sorgfältig und antworten Ihnen zeitnah.

Alle bei FINUM eingehenden Beschwerden werden elektronisch registriert, um den Vorgang intern zu überwachen und eine zügige Bearbeitung sicherzustellen. Beschwerden im Zusammenhang mit der Anlageberatung bei Wertpapierdienstleistungen werden außerdem der zuständigen Behörde, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, gemeldet.

Die Kollegen in unserem zentralen Beschwerdemanagement werden Ihre Beschwerde so schnell wie möglich bearbeiten. Unser Ziel ist es, Ihr Anliegen innerhalb von zwei Kalenderwochen nach Eingang fallabschließend zu beantworten. Dennoch kann es vorkommen, dass eine gründliche Recherche oder Lösungsfindung etwas längere Zeit in Anspruch nimmt. Insbesondere bei komplexeren Vorgängen und/oder falls externe Partner, wie z.B. Abwicklungspartner oder Emittenten involviert sind, bitten wir um Ihr Verständnis, dass die Recherche oder die Bearbeitungsdauer länger ausfallen können. Selbstverständlich halten wir Sie darüber mit einer Zwischennachricht per E-Mail oder per Post auf dem Laufenden. Nach Abschluss der Bearbeitung erhalten Sie von uns zeitnah eine umfassende Antwort per E-Mail oder per Post. Wenn wir Ihrem Anliegen nicht oder nur teilweise folgen können, erläutern wir Ihnen die Gründe dafür in unserem Antwortschreiben verständlich.

(3) **Weitere Möglichkeiten**

Uns liegt sehr viel daran, Sie bald wieder zu unseren zufriedenen Kunden zu zählen. Deshalb möchten wir im Falle einer Beschwerde eine faire, für beide Seiten zufriedenstellende und tragfähige Lösung finden. Leider ist es nicht immer möglich, eine Einigung zu erzielen.

In diesem Fall haben Sie die Möglichkeit, sich mit Ihrem Anliegen an eine außergerichtliche Schlichtungsstelle zu wenden. Die FINUM ist bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer der nachfolgenden Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Je nachdem welchem Leistungsbereich die Beschwerde zuzuordnen ist, sind unterschiedliche Schlichtungsstellen zuständig:

Streitigkeiten im Zusammenhang mit Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) und Bankgeschäften sowie Finanzdienstleistungen im Sinne der § 1 Abs. 1 Satz 2 Kreditwesengesetz (KWG) und § 1 Abs. 1a Satz 2 KWG, sofern nicht eine anerkannte private Schlichtungsstelle zuständig ist	Schlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Kontakt: - Referat VBS 12 -, Marie Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main Telefon: 0228 / 4108-0 Telefax: 0228 / 4108-62299 E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de Internet: https://www.bafin.de
Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Fernabsatz von Finanzdienstleistungen, Verbraucherdarlehen und sonstigen Finanzierungshilfen, wie etwa bestimmte Leasinggeschäfte und Teilzahlungsgeschäfte sowie deren Vermittlung, Zahlungsdiensten, wie z. B. Überweisungen, Lastschriften und Kartenzahlungen, Basiskonten, dem Wechsel des Zahlungskontos und den Informationen zu Zahlungskonten.	Deutschen Bundesbank Kontakt: Postfach 10 06 02, 60006 Frankfurt am Main Tel.: +49 (0)69 9566-33232 E-Mail: schlichtung@bundesbank.de Internet: www.bundesbank.de/schlichtungsstelle

Bitte beachten Sie, dass eine Schlichtung erst angerufen werden kann, nach dem Sie uns gegenüber Ihr Anliegen mitgeteilt haben und entweder zurückgewiesen oder aber seit mehr als zwei Monaten nicht bearbeitet wurde. Ferner besteht für Sie die Möglichkeit, sich jederzeit per Online-Formular sowie per Brief, Fax oder E-Mail bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über die FINUM als Wertpapierdienstleistungsinstitut zu beschweren. Weitere Informationen dazu finden Sie Internet unter <https://www.bafin.de>. Daneben haben sowohl Verbraucher als auch Nichtverbraucher die Möglichkeit einer Klage vor dem zuständigen Zivilgericht.

Weitere Adressen von Schlichtungsstellen und Möglichkeiten der außergerichtlichen Streitbeilegung erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz unter https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Verbraucherrechte/Verbraucherstreitbeilegung/ListeVerbraucherschlichtungsstellen/ListeVerbraucherschlichtungsstellen_node.html

III. Widerrufsrechte

Sofern Sie als Verbraucher mit uns außerhalb von Geschäftsräumen oder im Wege des Fernabsatzes (z.B. per Post oder online) erstmalig eine Vereinbarung über Finanzdienstleistungen schließen, die daran anschließende aufeinanderfolgende Leistungen oder eine daran anschließende Reihe getrennter, in einem zeitlichen Zusammenhang stehender Leistungen gleicher Art betrifft, sind Sie berechtigt, Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu widerrufen. Folgen die vorgenannten Vorgänge ohne eine Vereinbarung aufeinander, gilt das Widerrufsrecht für den ersten Vorgang entsprechend. Findet im letzten Fall länger als ein Jahr kein Vorgang der gleichen Art mehr statt, so gilt der nächste Vorgang als der erste Vorgang einer neuen Reihe. Finanzdienstleistungen in diesem Sinne sind Vertragsverhältnisse über Bankdienstleistungen sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung, Versicherung, Altersversorgung von Einzelpersonen, Geldanlage oder Zahlung. Bei mehreren Widerrufsberechtigten steht jedem Einzelnen von Ihnen ein Widerrufsrecht zu. Das Widerrufsrecht besteht nicht

- für die in der Vereinbarung vorgesehenen Einzelgeschäfte oder für Folge-Finanzdienstleistungsgeschäfte (vgl. §§ 312 Abs. 5, 312g Abs. 1, 355 BGB).

- bei Erbringung von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die die FiNUM keinen Einfluss hat, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien, Anteilscheinen, die von einer Verwaltungsgesellschaft eines Investmentvermögens und anderen handelbaren Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Geldmarktinstrumenten (vgl. § 312g Abs. 2 Ziff. 8 BGB).

Das Widerrufsrecht besteht ferner nicht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, bei denen dem Verbraucher bereits nach § 305 Absatz 1 bis 6 des Kapitalanlagegesetzbuchs ein Widerrufsrecht zusteht, da Ihnen in diesen Fällen das dort genannte Widerrufsrecht als spezielle Regelung Vorrang hat.

Das Widerrufsrecht erlischt bei einem Vertrag über die Erbringung von Finanzdienstleistungen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausüben. Wegen der Ausübung und der Folgen des Widerrufsrechts wird auf die untenstehenden Widerrufsbelehrungen verwiesen.

Haben Sie gemäß den vorangegangenen Erläuterungen ein Widerrufsrecht, gelten hierfür die nachfolgenden Widerrufsbelehrungen:

Widerrufsbelehrung bei im Fernabsatz und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen mit Ausnahme von Verträgen über die Erbringung von Zahlungsdiensten und Immobilienförderdarlehensverträgen

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

FiNUM.Private Finance AG
Kurfürstendamm 201
10719 Berlin
Fax: +49 30 / 856213-21
Email: zentrale@finum.de

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die Identität des Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird;
4. zur Anschrift
 - a. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
 - b. jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Verbraucher und einem Vertreter des Unternehmers oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
5. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
6. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
7. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
8. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
9. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
10. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
11. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
12. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
13. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
14. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
15. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
16. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
17. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;

18. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme noch unter die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme fallen.

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

-Ende der Widerrufsbelehrung-

Widerrufsbelehrung nach § 305 KAGB (ausschließlich bei offenen Investmentvermögen)

Erfolgt der Kauf von Anteilen oder Aktien eines offenen Investmentvermögens durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile oder Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen bei der Verwaltungsgesellschaft oder einem Repräsentanten im Sinne des § 319 KAGB in Textform widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile oder Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft im Sinne des § 312c BGB, so ist beim Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312 g Abs. 2 S. 1 Nr. 8 BGB) ein Widerruf ausgeschlossen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder einem Repräsentanten im Sinne des § 319 KAGB unter Angabe der Person des Erklärenden zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Art. 246 Abs. 3 S. 2 und 3 des EGBGB genügt. Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer, kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile oder Aktien geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der GewO aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die EU-Verwaltungsgesellschaft oder die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, ggf. Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile oder Aktien, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszus zahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile oder Aktien am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht. Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden. Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend beim Verkauf von Anteilen oder Aktien durch den Anleger.

-Ende der Widerrufsbelehrung-